

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Nur per E-Mail an: Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-14-00-00 gr

Datum
03.03.2023

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 (CSRD); Nachhaltigkeitsberichterstattung für Kommunale Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mietzner,

mit Änderung der so genannten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; ABl. EU L 322/15 vom 16.12.2022) wurden Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wesentlich erweitert. Allerdings ist der Anwendungsbereich der EU-Richtlinie auf kapitalmarktorientierte Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) und große haftungsbeschränkte Unternehmen begrenzt, die mindestens zwei der drei definierten Größenmerkmale (Bilanzsumme 20 Mio Euro; Nettoumsatzerlöse 40 Mio Euro; 250 Beschäftigte) überschreiten. Aus dem Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2022/2464 lässt sich entnehmen, dass kleine und mittlere Unternehmen durch nationale Umsetzungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden sollen.

Die einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften schreiben allerdings für Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung nach § 53 HGrG die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB vor.

In Sachsen-Anhalt hat gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA eine Kommune, der an einer Gesellschaft entweder die Mehrheit der Anteile gehört oder der mindestens 25 % der Anteile gehört und der zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, dafür Sorge zu tragen, dass im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des HGB bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bedeutet die Regelung, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht einer kommunalen Gesellschaft, bei der

es sich um eine große oder mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und 3 HGB handelt, gemäß der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) zu prüfen sind, der Jahresabschluss und der Lagebericht einer kommunalen Gesellschaft, bei der es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB handelt, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 19 EigBG LSA) zu prüfen sind. § 19 Abs. 1 EigBG LSA verweist durch die Regelung, dass für die Jahresabschlussprüfung eines Eigenbetriebes die entsprechenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB gelten, wieder auf dieses zurück. Größenabhängige Erleichterungen sind nicht vorgesehen. Damit würde sich der Anwendungsbereich der CSRD erheblich ausweiten und damit eine Vielzahl insbesondere auch von kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen betreffen, obwohl der europäische Gesetzgeber diese Unternehmen bewusst von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnehmen wollte.

Nach Auskunft der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände umfassen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die die Inhalte der Berichterstattung definieren und nunmehr im Entwurf vorliegen, 84 einzelne Eingabepflichten. Es handelt sich daher um ein komplexes Regelwerk, das insbesondere für kleine und mittlere kommunale Unternehmen oder solche mit kommunalen Beteiligungen einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringen würde. Zudem müssten die Nachhaltigkeitsberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (XHTML) unter Benutzung der Auszeichnungssprache XBRL veröffentlicht werden, was ebenfalls mit einem unverhältnismäßig hohen organisatorischen Aufwand verbunden wäre. Des Weiteren sind für die erforderlichen Testate qualifizierte Abschlussprüfer zu beauftragen. Zuvor hat eine Prüfung des Inhalts durch die Unternehmensleitung und ein gegebenenfalls vorhandenes Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) zu erfolgen. Nach derzeitigem Stand gehen die landesrechtlichen Vorgaben daher weit über die Intentionen des europäischen Gesetzgebers hinaus, der ausschließlich kapitalmarktorientierte Unternehmen und große haftungsbeschränkte Unternehmen im Blick hat.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, die einschlägigen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften mit dem aktuell geplanten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes dahingehend zu ändern, dass für Kommunalunternehmen generell und für Unternehmen in Privatrechtsform mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung größenabhängig ein Gleichlauf mit dem Anwendungsbereich der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hergestellt wird. Darüber hinaus sollten grundsätzlich größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte von Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform mit kommunalen Beteiligungen in dem im § 53 HGrG bezeichneten Umfang erwogen werden, wie sie das HGB auch für von Privaten getragene Unternehmen vorsieht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass kommunale Unternehmen von vornherein der öffentlichen Zweckerfüllung dienen und in der Regel im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge tätig sind.

Für weiterführende Gespräche in dieser Angelegenheit stehen wir selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter